

**LANDESVERFASSUNGSGERICHT  
SACHSEN-ANHALT**



**I M N A M E N D E S  
V O L K E S**

**B E S C H L U S S**

*In dem  
Verfassungsbeschwerdeverfahren*

**LVG 38/19 (K 3)**

Der [...],

– Beschwerdeführerin –

Verfahrensbevollmächtigter      Rechtsanwalt [...]

*wegen  
Beschluss OLG Naumburg vom 27.08.2019, Az.: 4 W 26/19 (PKH)*

hat das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt – 3. Kammer – durch den Präsidenten des Landesverfassungsgerichts Franzkowiak als Vorsitzenden sowie die Richterin des Landesverfassungsgerichts Dr. Stockmann und den Richter des Landesverfassungsgerichts Prof. Dr. Germann am 25.02.2020 beschlossen:

1. Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.
2. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird zurückgewiesen.
3. Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei.
4. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

## Gründe

### I.

1. Die Beschwerdeführerin wendet sich mit ihrer Verfassungsbeschwerde gegen den ihren Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ablehnenden Beschluss des Landgerichts Magdeburg vom 17.07.2019, Az. 2 O 407/19, und den diese Entscheidung bestätigenden Beschluss des Oberlandesgerichts Naumburg vom 27.08.2019, 4 W 26/19 (PKH), letzterer der Beschwerdeführerin zugestellt am 04.09.2019. 1

Nachdem die Beschwerdeführerin zunächst die Verletzung rechtlichen Gehörs nach Art. 21 Abs. 4 LVerf und eine Verletzung „von Recht und Gesetz“ nach Art. 2 Abs. 4 LVerf gerügt hatte, begehrt die Beschwerdeführerin nach Rücknahme des Beschwerdegrundes der Verletzung rechtlichen Gehörs nur mehr Prüfung der Verletzung „von Recht und Gesetz nach Art. 2 Abs. 4 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt“. Mit Antrag vom 28.10.2019 begehrt sie Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren vor dem Landesverfassungsgericht. 2

Gegenstand des der Verfassungsbeschwerde zugrundeliegenden fachgerichtlichen Verfahrens war eine Klage der Beschwerdeführerin auf Leistung von Schmerzensgeld und Schadensersatz aufgrund eines fremdverschuldeten Pkw-Unfalls gegen den Versicherer der Unfallgegnerin. Für dieses Verfahren beantragte die Beschwerdeführerin Bewilligung von Prozesskostenhilfe, die mit der angegriffenen Entscheidung des Landgerichts Magdeburg mangels hinreichender Erfolgsaussichten der Hauptsache zurückgewiesen wurde. Auf die sofortige Beschwerde der Beschwerdeführerin bestätigte das Oberlandesgericht Naumburg mit angegriffenem Beschluss die Entscheidung des Landgerichts. 3

Die Beschwerdeführerin rügt, die Entscheidung verstoße gegen Recht und Gesetz, weil der Beschwerdeführerin Prozesskostenhilfe versagt worden sei, obwohl die Klage Aussicht auf Erfolg gehabt habe. Prozesskostenhilfe sei zu gewähren, wenn die Möglichkeit eines Erfolgs bestehe, auch wenn dieser eventuell nicht eintreten sollte; die Entscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag dürfe eine Entscheidung im Hauptsacheverfahren nicht vorwegnehmen. Sie nimmt Bezug auf Beweisangebote, insbesondere ein Zitat des ärztlichen Berichts vom 08.06.2017, und wendet sich gegen das Ergebnis der Beweisaufnahme des Landgerichts, das darauf abstelle, die Gesundheitsschäden resultierten daraus, dass bei der Beschwerdeführerin ein Vorschaden vorhanden gewesen sei; der Unfall habe ihren Zustand lediglich destabilisiert; dadurch sei der zeitliche Eintritt der Beschwerden nur vorverlagert worden. 4

Die Beschwerdeführerin bewertet das ihr außergerichtlich zuerkannte, von den angegriffenen Entscheidungen berücksichtigte Schmerzensgeld der Höhe nach als willkürlich und beruft sich ferner darauf, Willkür zeige sich auch darin, dass ihre Ausführungen nicht richtig gelesen worden seien. 5

- Von der Anhörung nach § 50 LVerfGG ist gemäß § 50b Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über das Landesverfassungsgericht (Landesverfassungsgerichtsgesetz – LVerfGG) vom 23.08.1993 (GVBl. S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (GVBl. S. 162) abgesehen worden. **6**
2. Die Verfassungsbeschwerde gemäß Art. 75 Nr. 8 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt – LVerf – vom 16.07.1992 (GVBl. S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2014 (GVBl. S. 494), § 2 Nr. 7a, § 21 Abs. 1, § 50 b LVerfGG ist als unzulässig zu verwerfen. **7**
- a. Gemäß Art. 75 Nr. 8 LVerf, § 2 Nr. 7a, § 47 Abs. 1 LVerfGG entscheidet das Landesverfassungsgericht über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch einen sonstigen Akt der öffentlichen Gewalt des Landes unmittelbar in seinen Grundrechten, grundrechtsgleichen Rechten oder staatsbürgerlichen Rechten verletzt zu sein. **8**
- aa. Der angegriffene Beschluss des OLG Naumburg stellt einen tauglichen Beschwerdegegenstand im Sinne des § 47 Abs. 1 LVerfGG dar. **9**
- bb. Form und Frist sind gewahrt (§ 16 Abs. 1, § 48 Abs. 1 LVerfGG). **10**
- cc. Allerdings macht die Beschwerdeführerin eine Beschwerdebefugnis nicht ausreichend geltend. **11**
- aaa. Sie rügt die Verletzung „von Recht und Gesetz“ gemäß Art. 2 Abs. 4 LVerf. Auf welches Grundrecht oder grundrechtsgleiche Recht sie sich mit dieser Rüge bezieht, ist bereits zweifelhaft. Gemäß § 49 LVerfGG ist jedoch das Recht, das verletzt sein soll, (genau) zu bezeichnen. Lediglich im Rahmen der Begründung der (zurückgenommenen) Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs stellt die Beschwerdeführerin auf ihren „Anspruch auf einen fairen verfassungsgemäßen Prozess“ ab. Eine Verfassungsbestimmung, auf die sich dieses Vorbringen bezieht, nennt sie wiederum nicht. **12**
- In einem Verfassungsbeschwerdeverfahren wird nicht über die Richtigkeit der Auslegung des einfachen Rechts durch die Gerichte befunden (vgl. zum insoweit vergleichbaren Bundesrecht BVerfGE 32, 325; 34, 281). Die Prüfung durch das Landesverfassungsgericht erstreckt sich nicht darauf, ob die Auslegung nach einfachem Recht richtig ist; sie muss sich vielmehr darauf beschränken, ob die dem angefochtenen Urteil zugrunde liegende Auslegung gegen spezifisches Verfassungsrecht verstößt, ob also das Auslegungsergebnis eines der geltend gemachten Grundrechte verletzt oder auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung dieser Grundrechte beruht (BVerfGE 26, 334) oder – anders ausgedrückt – ob die beanstandete Vorschrift mit dem Inhalt, der der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegt, höherrangige Normen der Landesverfassung verletzt, ob unter Beachtung der Landesverfassung gegebenenfalls eine verfassungskonforme Auslegung geboten ist und das Gericht bei der Feststellung des Norminhalts im Wege der Auslegung willkürlich verfahren ist (zum Bundesrecht vgl. BVerfGE 32, 325 f.). **13**

- bbb. Lediglich am Rande ihrer Darstellungen beruft sich die Beschwerdeführerin auf Willkür, ohne jedoch Art. 7 Abs. 1 LVerf zu benennen. **14**
- ccc. Darüber hinaus sind ihre Ausführungen nicht ausreichend, um Willkür aufzuzeigen. Ohne nähere – verfassungsspezifische – Begründungen zu liefern, stellt sie lediglich die Würdigung der Erfolgsaussichten durch das Landgericht in Frage und stellt ihre eigene – entgegenstehende – Rechtsauffassung dar. Es genügt insoweit nicht vorzutragen, das Gericht habe „eine 14 Jahre alte Schmerzensgeldtabelle herangezogen und auf einen nicht vergleichbaren Fall abgestellt“. Auf die Behauptung einer Verletzung des Willkürverbots aus Art. 7 Abs. 1 LVerf kann die Beschwerdebefugnis gestützt werden, wenn die Beschwerdeführerin geltend machen kann, dass die angegriffene Entscheidung unter keinem rechtlichen Aspekt vertretbar ist und sich deshalb der Schluss aufdrängt, sie beruhe auf sachfremden Erwägungen. Dazu muss die Beschwerdeführerin schlüssig darlegen, inwiefern die Entscheidung – über die behauptete fehlerhafte Anwendung des einfachen Rechts hinaus – ganz und gar unverständlich erscheine und das Recht in einer Weise falsch anwende, die jeden Auslegungs- und Bewertungsspielraum überschreitet (LVerfG, Beschl. v. 12.03.2019 – LVG 3/19 (K3) –, Rn. 14, juris; VerfG Brandenburg, Beschl. v. 17.02.2000 – 39/99 –, unter B. II 1. mit Verweis auf die st. Rspr.), insbesondere, indem sie eine offensichtlich einschlägige Norm nicht berücksichtigt oder den Inhalt einer Norm krass missdeutet (vgl. BVerfG, Beschl. v. 03.11.1992 – 1 BvR 1243/88, Rn. 16) oder sich den Blick auf die konkreten Umstände des ihm unterbreiteten Falls aufgrund eines von vornherein vorgestellten Ergebnisses in unangemessener Weise verstellt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 17.12.1998 – 2 BvR 1556/98, NZM 1999, 212; Reich, Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, 2. Aufl. 2004, Art. 7 Rn. 2).
- Nicht ausreichend zur Begründung der Beschwerdebefugnis mit einer Verletzung des Willkürverbots ist die zusammenfassende Behauptung, „alles andere [...] wäre willkürlich“. Denn vorliegend beschränkt sich die Beschwerdeführerin auf die Darstellung ihrer entgegenstehenden Rechtsauffassung zur Bewertung der Beweislage, ohne aufzuzeigen, weswegen die vom Gericht zugrunde gelegten Annahmen oder Bewertungsregeln – insbesondere auch zur Vorerkrankung der Beschwerdeführerin, der Kausalität und zum Beweiswert des (lediglich) auf „Eigenanamnese“ gestützten ärztlichen Berichts vom 08.06.2017 – unvertretbar erschienen. **16**
- ddd. Ihre Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs hat die Beschwerdeführerin zurückgenommen, so dass auch ihre Ausführungen zur behaupteten Willkür, gestützt darauf, dass ihre Ausführungen „nicht einmal richtig gelesen“ worden seien, als nicht aufrechterhalten bewertet werden. Jedenfalls aber stünde insoweit die Missachtung der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde der Zulässigkeit entgegen, weil die Beschwerdeführerin der Sache nach mit dieser Rüge ein Gehörsverstoß rügt, den sie zunächst mit der Anhörungsrüge nach § 321a ZPO hätte geltend machen müssen. **17**
- eee. Damit bleibt die Verfassungsbeschwerde, obwohl die Beschwerdeführerin sich anwaltlich vertreten lässt, in jeder Hinsicht schon hinter den Anforderungen an die **18**

zur Begründung der Beschwerdebefugnis nötigen Darlegung einer bestimmten Grundrechtsverletzung zurück.

3. Das LVerfGG sieht – anders als viele andere Verfahrensordnungen für die Staats- und Verfassungsgerichtshöfe der Länder (vgl. exemplarisch: § 48 VerfGGBbg; § 35 ThürVerfGHG) – keine ausdrücklichen Regelungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe vor. Gleichwohl ist in entsprechender Anwendung des § 114 ZPO i. V. m. § 33 Abs. 2 LVerfGG, § 166 Abs. 1 S. 1 VwGO auch für das Verfahren vor dem Landesverfassungsgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wenn und soweit der Antragsteller nicht in der Lage ist, die Kosten für einen Rechtsanwalt aufzubringen, sowie die beabsichtigte Verfassungsbeschwerde hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig erscheint (vgl. hierzu grundlegend BVerfG, Beschl. v. 31.01.1952, 1 BvR 68/51; entsprechend VerfGH Sachsen, Beschl. v. 15.12.2005 – Vf. 56-IV-05 –, Rn. 5, juris). **19**

Mangels hinreichender Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerde (s. o. 2.) liegen die Voraussetzungen einer Prozesskostenbewilligung unabhängig von einer Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin nicht vor. Ihr Antrag war daher zurückzuweisen. **20**

## II.

Die Entscheidungsbefugnis der Kammer folgt aus § 50b Abs. 1 S. 1 LVerfGG. **21**

Die Entscheidung über die Gerichtskosten folgt aus § 32 Abs. 1 LVerfGG. **22**

Ein Anspruch auf die Erstattung außergerichtlicher Kosten besteht nicht, weil die Verfassungsbeschwerde ohne Erfolg bleibt (§ 32 Abs. 2 LVerfGG). Gründe im Sinne des § 32 Abs. 3 LVerfGG, gleichwohl die Erstattung der Auslagen der Beschwerdeführerin anzuordnen, liegen nicht vor. **23**

## III.

Die Entscheidung ergeht gemäß § 50b Abs. 1 S. 3, 6, Abs. 3 LVerfGG ohne mündliche Verhandlung durch einstimmigen, unanfechtbaren Beschluss. **24**